



17. April 2020

Faktenblatt der Arbeitsschutzbehörde des Freistaates Sachsen

➤ **Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus auf Baustellen***

Die Corona-Pandemie betrifft auch das Arbeitsleben. Um die Infektionsketten in den Betrieben zu unterbrechen, hat die Bundesregierung zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz beschlossen. Der „[SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#)“ beschreibt einheitlich geltende Arbeitsschutzmaßnahmen. Sie sollen die Gesundheit der Beschäftigten sichern und dazu beitragen, die wirtschaftliche Aktivität wiederherzustellen.

Insbesondere auf **Baustellen** arbeiten häufig viele Beschäftigte unterschiedlicher Unternehmen und Gewerke eng zusammen. Das birgt ein erhöhtes Risiko, auch für gegenseitige Ansteckung mit dem Corona-Virus. Sowohl Bauherrn als auch Arbeitgeber sind verpflichtet, Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen zu treffen.¹ In die Festlegung der Schutzmaßnahmen sind auch Einflüsse aus der Arbeitsumgebung² und aus sonstigen Arbeitsbedingungen³ einzubeziehen.

Folgende (Sofort-) Maßnahmen tragen dazu bei, dass Infektionsrisiko auf Baustellen zu verringern:

- 1. Körperliche Distanz:** Stellen Sie sicher, dass die **Beschäftigten während der Arbeit untereinander so wenig wie möglich in Kontakt** kommen. Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten sollen soweit irgend möglich **Sicherheitsabstände von min. 1,5 m** eingehalten werden, in jedem Fall sind solche Abstände zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen vor Ort einzuhalten. Dies kann beispielsweise durch möglichst weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche, durch zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen oder auch durch unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und –ende erfolgen. Die Arbeitsabläufe sind dahingehend zu prüfen, ob vereinzelt Arbeiten möglich ist, falls dadurch nicht zusätzliche Gefährdungen entstehen.
- 2. Hygiene:** Essenziell ist die strikte Einhaltung der Handhygiene. Stellen Sie Sanitärräume im Sinne der Arbeitsstättenregel ASR A4.1 ⁴zur Verfügung. Diese müssen über eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten **mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern** verfügen. Die

¹ § 2 Absatz 1 Baustellenverordnung – BaustellV i.V m. § 4 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG

² § 4 Nr. 4 ArbSchG („Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz“; s. Kommentar R. Pieper „Arbeitsschutzrecht“ § 4Rn. 17f)

³ § 4 Nr. 4 ArbSchG mit („sonstige Arbeitsbedingungen“ sind die nach § 5 ArbSchG zu ermittelnden Arbeitsbedingungen gemeint; s. Kommentar R. Pieper „Arbeitsschutzrecht“ § 4Rn. 17d)

⁴ https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A4-1.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Bereitstellung **von mobilen, anschlussfreien Toilettenkabinen ohne Handwaschgelegenheit** entspricht bei der derzeitigen Infektionslage aus aufsichtsbehördlicher Sicht **nicht** dem Stand der arbeitshygienischen Erfordernisse.

3. Sehen Sie zusätzlich zu den nach ASR A 4.1 ohnehin erforderlichen Handwaschgelegenheiten weitere **Handwaschgelegenheiten in der Nähe der Arbeitsplätze** vor. Auch diese müssen mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Sanitärräume und Handwaschgelegenheiten sind täglich gründlich zu reinigen.
4. Die **Beschäftigten** müssen **zum hygienischen Verhalten unterwiesen werden**.
5. Stellen Sie sicher, dass **Pausenräume oder Pausenbereiche** über leicht zu reinigende Oberflächen verfügen. Diese müssen **täglich gereinigt** werden. Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander bei Pausenende- bzw. –beginn vermieden werden. Die Pausenräume bzw. –bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und zu reinigen.
6. **Werden Pausenräume oder -bereiche** von Beschäftigten verschiedener Unternehmen / Gewerke (Beschäftigtengruppen) **gemeinsam genutzt**, ist durch organisatorische Maßnahmen zu regeln, dass **Kontakte der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander** unterbleiben. Geeignet sind beispielsweise organisatorische Maßnahmen, bei denen die einzelnen Beschäftigtengruppen zu unterschiedlichen Zeiten die Pausenräume oder -bereiche nutzen. Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander bei Pausenende- bzw. –beginn vermieden werden. Zudem müssen die Pausenräume so groß gewählt sein, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand (min. 1,5 m) zwischen den Beschäftigten möglich ist.
Die Pausenräume bzw. –bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und zu reinigen.
7. **Persönliche Schutzausrüstung (PSA)/Arbeitskleidung:** PSA und Arbeitskleidung sind ausschließlich für die persönliche Benutzung zu verwenden. Die Lagerung soll getrennt von der Alltagskleidung ermöglicht werden. Eine regelmäßige Reinigung ist sicherzustellen.

8. Stellen Sie sicher, dass alle **Beschäftigten auf der Baustelle die notwendigen Informationen über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen erhalten und verstehen**. [Baustellenordnungen](#) sind entsprechend zu ergänzen. In diesen Tagen kommt es auf **Unterweisungen**, verständliche Erklärungen und einen reibungslosen Informationsfluss ganz besonders an.
9. Erfassen Sie die Beschäftigten, welche die Baustelle betreten und verlassen (**Zugangs- bzw. Anwesenheitskontrollen**). Stellen Sie gleichzeitig deren Erreichbarkeit über geeignete Kontaktdaten sicher, um in einem Verdachtsfall entsprechende Quarantäneauflagen organisieren zu können.
10. Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist die gleichzeitige **Nutzung von Fahrzeugen** durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden. Darüber hinaus ist der Personenkreis, der ein Fahrzeug gemeinsam - gleichzeitig oder nacheinander - benutzt, möglichst zu beschränken, z. B. indem einem **festgelegten Team ein Fahrzeug zugewiesen wird**. Weiterhin ist eine **zusätzliche Ausstattung der Firmenfahrzeuge mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeuteln vorzusehen**. Innenräume der Firmenfahrzeuge sind regelmäßig zu reinigen, insbesondere bei Nutzung durch mehrere Personen.

Die zum Schutz vor gegenseitigen Gefährdungen der Beschäftigten festgelegten Maßnahmen, die über die direkten Pflichten der Arbeitgeber hinausgehen, hat i.d.R. der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator zu koordinieren. Bitte beachten Sie, dass es deshalb insbesondere unter den verschärften Rahmenbedingungen durch den Corona-Virus unabdingbar ist, dass der Koordinator schon in die **Planung des Bauvorhabens** einbezogen werden muss! Nur so kann sichergestellt werden, dass die bei dem Bauvorhaben erforderlich werdenden Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes rechtzeitig berücksichtigt werden können. Diese sind notwendiger Bestandteil der Ausschreibung und Grundlage für einen reibungslosen Ablauf der Baumaßnahme.

Bitte bedenken Sie, dass Sie als Bauherr oder Arbeitgeber für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten auf der Baustelle verantwortlich sind!

Zudem kommen Sie mit den beschriebenen Maßnahmen zugleich der gesellschaftlichen Verantwortung zur Unterbrechung der Infektionsketten, die Jede und Jeder trägt, nach.

Weitere Hinweise und Informationen finden Sie auch auf der [Internetseite der BG BAU](#).

Verhaltensempfehlungen in verschiedenen Sprachen stellt die [Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\)](#) zur Verfügung.

Haben Sie Fragen? Bitte wenden Sie sich an:

Landesdirektion Sachsen, Abteilung 5 Arbeitsschutz

Die regionalen Kontaktdaten der **Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz** finden Sie auf der Internetseite der [Arbeitsschutzverwaltung des Freistaates Sachsen](#)

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

Die regionalen Kontaktdaten der **Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft** finden Sie unter www.bgbau.de

Dieses Faktenblatt entspricht dem aktuellen Stand. Aufgrund der dynamischen Situation werden Auflagen angepasst. Die aktuellen Informationen sind auf dem zentralen [Informationsportal der sächsischen Staatsregierung](#) zusammengestellt.

* Mit freundlicher Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein